

Satzung

des
Schwimmclub „Neptun“ 1894 e.V. Alzey

- §1 Der Schwimmclub „Neptun“ 1894 e.V. ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Alzey. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jegliche Bestrebungen konfessioneller und politischer Art sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.
- §2 Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Alzey unter der Nummer 33 am 17. März 1922 eingetragen.
- §3 Zweck ist die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Zum Erreichen dieser Bestrebungen dienen:
- a) Erteilung von Schwimmunterricht
 - b) Regelmäßige Schwimmübungen und Training
 - c) Abhaltung von Schwimmfesten sowie Beschickung auswärtiger Wettkämpfe durch geeignete Schwimmer
 - d) Werbeveranstaltungen
 - e) Gesellige Zusammenkünfte
- §4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §6 Der Verein besteht aus Mitgliedern:
- a) Stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder
 - b) Mitgliedern einer Kinder- und Jugendabteilung
- §7 Anmeldungen haben schriftlich beim Vorstand zu geschehen; bei nicht volljährigen Personen ist dazu eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
 - c) Ehrenmitglied kann durch Beschluss einer Hauptversammlung nur derjenige werden, der sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

§8 Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) länger als sechs Monate und nach vorheriger Mahnung mit Zahlung der Beiträge in Rückstand ist
- b) den Club zu schädigen sucht oder sich unehrbare Handlungen zuschulden kommen lässt.

Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt über den Vorstand. Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig.

- §9 a) Jedes Mitglied, auch Jugendliche und Kinder, zahlt einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung beschließt.
- b) Mitglieder, die in den Club eintreten, zahlen ihren Beitrag ab dem Eintrittsmonat und zusätzlich eine einmalige Eintrittsgebühr, deren Höhe ebenfalls die Hauptversammlung beschließt.
- c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- d) Austritte können frühestens zwölf Monate nach dem Eintritt erfolgen und müssen schriftlich mindestens einen Monat vor Schluss des Kalenderjahres oder Halbjahres durch das Mitglied bzw. einen Erziehungsberechtigten beim Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist für das ganze beziehungsweise halbe Jahr zu entrichten; Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, und zwar vor dem 1. Mai. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher mit vollständiger Tagesordnung erfolgen. Auf welchem Weg die Einladung erfolgt, bleibt dem Vorstand überlassen.

§12 Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit, müssen aber von demselben einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

§13 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

§14 In der alle zwei Jahre vor dem 1. Mai stattfindenden Hauptversammlung erstattet der 1. Vorsitzende einen allgemeinen Geschäftsbericht, der Kassenwart den Kassenbericht mit gleichzeitiger Vorlage des Haushaltsplans für die beiden kommenden Geschäftsjahre, der Sportliche Leiter den Sportbericht. Über die Rechnungslegung und Vermögensübersicht berichten die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung der Rechnungslegung und Vermögensübersicht beantragen sie, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder ihn zu weiteren Erläuterungen des Geschäftsabschlusses aufzufordern.

Die Rechnungsprüfer sind am Schluss der Hauptversammlung für die Prüfung der nächsten Rechnungsabschlüsse neu zu wählen.

§15 Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein. Eingegangene Anträge müssen vor dem Eintreten in die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§16 Für den Vorstand sind folgende Positionen zu besetzen:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer |
| 1. Schriftführer | |
| Sportlicher Leiter | |
| Jugendwart | |

Diese 7 Positionen müssen besetzt werden, und zwar kann jedes Vorstandsmitglied nur eine dieser Funktionen ausüben. Weiterhin können besetzt werden:

- 2. Schriftführer
- 4 Schwimmwarte
- Pressewart
- Materialverwalter
- 2 Beisitzer

Diese letztgenannten Positionen können auch in Personalunion besetzt werden. Vorstandsmitglieder, die mehrere Funktionen ausüben, haben im Vorstand nur eine Stimme.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Gewählt wird mit absoluter Stimmenmehrheit. Erzielt keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

§17 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Clubs, erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlags und entscheidet selbständig in dringenden Fällen.

§18 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der jeweilige 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§19 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und zeichnet die Beschlussprotokolle mit dem Schriftführer gemeinschaftlich. Auch ist er berechtigt, allen Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§20 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Verhinderungsfällen.

§21 Der 1. Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen eine Niederschrift zu führen.

Der 2. Schriftführer teilt sich mit ihm die Arbeit und vertritt ihn in Verhinderungsfällen.

§22 Der 1. Kassierer, welcher für die ihm anvertrauten Gelder haftet, verwaltet die Clubkasse und sorgt für pünktliche Beitragszahlungen. Er ist verantwortlich für sämtliche Zahlungsleistungen. Der 2. Kassierer teilt sich mit ihm die Arbeit und vertritt ihn in Verhinderungsfällen.

- §23 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend. Er wird von der Jugend gewählt, muss aber von der Hauptversammlung bestätigt werden.
- §24 Der Sportliche Leiter ist verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten. Er koordiniert die Arbeit der Übungsleiter und wird durch die Schwimmwarte bei seinen Aufgaben unterstützt.
- §25 Der Materialverwalter führt die Inventarliste und sorgt für Instandhaltung und Unterbringung aller dem Club gehörenden Geräte usw. .
- §26 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- §27 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf des zweijährigen Turnus findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin kann der Vorstand diese Amt komissarisch besetzen. Ebenso kann er noch freie Positionen komissarisch besetzen. Diese Vorstandsmitglieder sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- §28 Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung geschehen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- §29 Die Clubfarbe ist grün-weiss.
- §30 Solange noch 10 stimmberechtigte Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden, es sei denn, dass die Auflösung Teil des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein (Fusion) ist.

Beide Entscheidungen kann nur eine Hauptversammlung fällen.

Im Falle einer Fusion wird das Vermögen dem neu gebildeten Verein übertragen, wobei es den gleichen Zweck zu erfüllen hat wie vor der Fusion.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die den in §3 dieser Satzung genannten Zielen ähnliche Zwecke verfolgt. Darüber beschliesst die auflösende Hauptversammlung. Kommt kein Beschluss zustande, wird das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Bürgermeister der Stadt Alzey mit der Auflage zugewiesen, dass dieses Vermögen nur zur Pflege und Förderung des Schwimmsports Verwendung finden darf.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alzey, den 23. April 2004.